

1. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Berechtigt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch, **wenn es**

- a) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- b) das 12. Lebensjahr aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 - keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht,
 - oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 SGB II vermieden werden kann
 - oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, über nach § 11 Abs.1 Satz 1 SGB II bestimmtes Einkommen in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt **und**
- c) im Bundesgebiet bei nur **einem** seiner Elternteile lebt
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist, **und**
- d) nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder – wenn der Elternteil verstorben ist – keine Waisenbezüge in der in Nr. 3 genannten Höhe erhält.
- e) **Ausländische Staatsangehörige**, die nicht die Staatsangehörigkeit von Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz besitzen, haben grundsätzlich nur einen Anspruch, wenn das anspruchsberechtigte Kind oder der allein stehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 1 Abs. 2a UVG ist.

2. Wann besteht **kein** Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist u. a. ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **oder**
- der allein stehende Elternteil mit einem Dritten verheiratet ist **oder**
- der allein stehende Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt **oder**
- das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei beiden Elternteilen hat **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die verlangten Nachweise vorzulegen **oder**
- die Mutter sich weigert, bei der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken **oder**
- der andere Elternteil die Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat **oder**
- der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt ist **oder**
- z. B. von zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem Elternteil lebt und der jeweilige Elternteil für den Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt **oder**
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist.

3. Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Die Leistungshöhe nach dem UVG richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt im Sinne des § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 BGB. Vom Mindestunterhalt in der jeweiligen Altersstufe wird grundsätzlich das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen.

Auf diese Unterhaltsleistung werden **angerechnet**:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils (u. a. auch für KITA-Gebühren, Beiträge zu Vereinen etc.)
- Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils bzw. des Stiefelternteils erhält,
- für Kinder, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen Einkünfte des Vermögens und der Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz anteilig gezahlt. Unterhaltsleistungen von monatlich unter 5 € werden nicht gezahlt.

4. Für welchen Zeitraum werden die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt?

Der Anspruch endet spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz können auch rückwirkend für den Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Nr. 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren **und** es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

5. Welche Unterlagen sollten Sie bei der Antragstellung unbedingt mitbringen? (soweit zutreffend)

- Geburtsurkunde des Kindes,
- Meldebestätigung des allein erziehenden Elternteils und des Kindes,
- Personalausweis oder Reisepass,
- für ausländische Staatsangehörige: **gültiger Aufenthaltstitel u. U. mit Zusatzblatt**
- Vaterschaftsanerkennung (Urkunde oder Urteil),
- Scheidungsurteil,
- Unterhaltstitel (z. B. Unterhaltsurkunde, Gerichtsurteil) oder Nachweis über die Zustellung der Unterhaltsklage,
- (Mahn)Schreiben im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Unterhaltsforderungen des Kindes,
- **Schulbescheinigung** für Kinder ab dem 15. Lebensjahr,
- Nachweise über Einkünfte aus Vermögen (Zinsen u. ä.) und Arbeit (z. B. Ausbildungsvergütung)
- ggf. Nachweise für die Unterbringung des anderen Elternteils für längere Zeit in einer Anstalt,
- ggf. Sterbeurkunde des unterhaltspflichtigen Elternteils und Nachweise über Waisenbezüge für das Kind.

6. Welche Pflichten haben der allein stehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind beantragt haben oder erhalten?

Nach der Antragstellung sind alle **Änderungen**, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, **unverzüglich der Unterhaltsvorschussstelle anzuzeigen**. Dies gilt **insbesondere, wenn**

- der allein stehende Elternteil heiratet, auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist,
- der allein stehende Elternteil einen eingetragene Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs.1 LPartG begründet,
- der allein stehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- das Kind nicht mehr beim allein erziehenden Elternteil lebt (auch teilweise),
- das Kind oder der allein erziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil erhöht,
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist,
- die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- der andere Elternteil durch gerichtlichen/außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- ein Anwalt mit der Durchsetzung des Unterhaltsansprüche beauftragt ist bzw. wird,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist.

zusätzlich für Kinder ab dem 15. Lebensjahr

- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- das Kind eine Ausbildung beginnt,
- eigene Einkünfte aus Vermögen und/oder Arbeit erzielt.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung vorgenannter Anzeigepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden.

7. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zurückgezahlt werden?

Zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht wurden **oder**
- nach der Antragstellung die Anzeigepflichten verletzt worden sind **oder**
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz angerechnet werden müsste.

8. Wirken sich die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb z. B. bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und auf das Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als Einkommen des Kindes angerechnet.

9. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie das zuständige Jugendamt Abteilung Beistandschaft gerne.